

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

42. Jahrgang

Braunschweig, den 30. Juli 2015

Nr. 7

Inhalt	Seite
Zweite Satzung über die Änderung der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“.....	35

**Zweite Satzung  
über die Änderung der Satzung  
zur Errichtung und Verwaltung  
des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“  
vom 21. Juli 2015**

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 24. Juli 2015

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 10. Dezember 1999) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 22. März 2011, Seite 11) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4  
Leitung, Anlage der Mittel

- (1) Leitung und Geschäftsführung des Sondervermögens obliegen dem Oberbürgermeister. Er kann die Aufgaben delegieren.
- (2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel und deren Erträge sind sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Kreditvergaben zu marktüblichen Konditionen an die Stadt und die unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beherrschten städtischen Beteiligungen sind zulässig.
- (3) Die Aufgabenwahrnehmung und die Abwicklung der Kassengeschäfte sind in der vom Oberbürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 24. Juli 2015

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

